

Versorgung mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut

§ 18

(1) Zum Verkauf von gartenbaulichem Saatgut in allen Packungsgrößen der Fruchtarten:

Gemüse,
Arznei- und Gewürzpflanzen,
Blumen,
Sonderkulturen

sind zugelassen:

- a) die DSG-Betriebe;
- b) der WB Saat- und Pflanzgut zugeordnete Zuchtbetriebe mit staatlicher Beteiligung, soweit sie Inhaber eines Flächenkontingentes der WB Saat- und Pflanzgut sind.

(2) Zum Verkauf von gartenbaulichem Saatgut in allen Packungsgrößen können auf Antrag zugelassen werden:

- a) sonstige Zuchtbetriebe, soweit sie Inhaber eines Flächenkontingentes der WB Saat- und Pflanzgut sind;
- b) volkseigene, genossenschaftliche und private Samenfachhandlungen (einschließlich Samenfachhandlungen mit staatlicher Beteiligung), die ausschließlich Saatgut sowie Gartenhilfsmittel verkaufen.

(3) Werden Neuzüchtungen von LPG, GPG und Privatbetrieben (einschließlich Betrieben mit staatlicher Beteiligung) durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik nach Inkrafttreten dieser Anordnung zugelassen, so kann der Zuchtbetrieb auf Antrag zum Verkauf von Saatgut dieser Neuzüchtung zugelassen werden, wenn die erforderlichen erhaltungszüchterischen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind. Diese sind vom Zuchtbetrieb nachzuweisen.

(4) Zum Verkauf von gartenbaulichem Saatgut in allen Packungsgrößen können auf Antrag volkseigene, genossenschaftliche und private Verkaufsstellen (einschließlich solche mit staatlicher Beteiligung) zugelassen werden, wenn die erforderlichen fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind und sofern die regionale Saatgutversorgung durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe nicht gesichert ist.

(5) Zum Verkauf von Saatgut für die Anzucht von Obst- und anderen Baumschulgehölzen sind die DSG-Betriebe zugelassen.

(6) Andere Betriebe können zum Verkauf von Saatgut für die Anzucht von Obst- und anderen Baumschulgehölzen auf Antrag zugelassen werden, soweit sie die erforderlichen fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen haben und sofern die Saatgutversorgung durch die DSG-Betriebe nicht gesichert werden kann.

§ 19

(1) Gartenbauliches Pflanzgut im Sinne dieser Anordnung ist Pflanzgut folgender Arten:

- a) Gemüse Steckzwiebeln
Wurzelstöcke
von Rhabarber und Spargel

b) Arznei- und Gewürzpflanzen

Eberraute, Estragon, Römische
Kamille, Knoblauch, Medizinal-
rhabarber, Pfefferminze,
Baldrian

c) Blumen

Maiblumenkeime

Zwiebeln von Tulpen, Hyazinthen, Muscari,
Iris, holländica Scilla, Galan-
thus, Leucoujum, Lilien, Chino-
doxa

Knollen von Gladiolen, Dahlien, Freesien,
Gloxinien, Montbretien, Bego-
nien, Krokus O

Wurzelstöcke von Canna

(2) Zum Verkauf von gartenbaulichem Pflanzgut sind die DSG-Betriebe und die der WB Saat- und Pflanzgut zugeordneten Zuchtbetriebe mit staatlicher Beteiligung, letztere jedoch mit Ausnahme des Verkaufs von Maiblumenkeimen, zugelassen.

(3) Zum Verkauf von gartenbaulichem Pflanzgut können auf Antrag die im § 18 Abs. 2 genannten Betriebe zugelassen werden.

(4) Die im § 18 Abs. 3 genannten Zuchtbetriebe können zum Verkauf von Pflanzgut eigener Hochzuchten auf Antrag zugelassen werden.

(5) Zum Verkauf von gartenbaulichem Pflanzgut können auf Antrag volkseigene, genossenschaftliche und private Verkaufsstellen (einschließlich solche mit staatlicher Beteiligung) zugelassen werden, wenn die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind und sofern die regionale Pflanzgutversorgung durch die im § 18 Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe nicht gesichert ist.

(6) Der Verkauf von Blumenzwiebeln regelt sich nach § 25.

§ 20

(1) Zum Verkauf von Erdbeer- bzw. Spargelpflanzen sind zugelassen:

- a) die DSG-Betriebe,
- b) der WB Saat- und Pflanzgut zugeordnete Zuchtbetriebe mit staatlicher Beteiligung.

(2) Zum Verkauf von Erdbeer- bzw. Spargelpflanzen können auf Antrag die unter § 18 Abs. 2 genannten Betriebe zugelassen werden.

(3) Zum Verkauf von Erdbeer- bzw. Spargelpflanzen können auf Antrag volkseigene, genossenschaftliche und private Verkaufsstellen (einschließlich solche mit staatlicher Beteiligung) zugelassen werden, wenn die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind und sofern die regionale Pflanzgutversorgung durch die im § 18 Abs. 2 genannten Betriebe nicht gesichert ist.

(4) Zum Verkauf von Erdbeer- bzw. Spargelpflanzen der Gruppensorten sind Gartenbaubetriebe zugelassen, die im Besitz eines Flächenkontingentes für Erdbeer- bzw. Spargelpflanzen der WB Saat- und Pflanzgut sind und den Nachweis einer Erhaltungszucht sowie einer jährlichen Anerkennung der Verkaufsbestände erbringen können.